

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
der
Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft
in der Fassung vom 28. November 2024

I. Aufsichtsrat und Aufsichtsratsmitglieder

§ 1
Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Überwachung und Beratung umfassen auch Nachhaltigkeitsfragen.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands, welche der Aufsichtsrat nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung aktiv unterstützt. Aufsichtsrat und Vorstand sollen jährlich über die Corporate Governance im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgabe erfüllen und berichtet in der Erklärung zur Unternehmensführung, ob und wie die Selbstbeurteilung durchgeführt wurde. Er benennt konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Das Kompetenzprofil soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.

- (4) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung, legt eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder fest und berichtet hierüber in der Erklärung zur Unternehmensführung.

Der Aufsichtsrat setzt auf Vorschlag des Personalausschusses die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Er beschließt ferner das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft dieses regelmäßig.

Die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur der Gesellschaft. Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Zieht der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzu, achtet der Aufsichtsrat auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen.

- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über notwendige Anpassungen dieser Geschäftsordnung, wenn die Vereinbarkeit der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit den Anforderungen von Gesetz, Satzung und Deutschem Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der jährlichen Entsprechenserklärung dies erforderlich macht.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignet sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres zweiundsiebzigsten Lebensjahres folgt. Bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung soll eine

Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von 15 Jahren berücksichtigt werden.

- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften, die nicht dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird, oder vergleichbare Funktionen in Aufsichtsgremien, die vergleichbare Anforderungen stellen, und keinen Aufsichtsratsvorsitz in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.
- (4) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere die im Deutschen Corporate Governance Kodex genannten Indikatoren zu berücksichtigen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind angehalten, bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten ihr Mandat im Aufsichtsrat niederzulegen.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

- (8) Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Hinsichtlich ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten im Aufsichtsrat haben alle Mitglieder des Aufsichtsrats die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Dasselbe gilt für sonstige nicht öffentlich bekannte Umstände, die die Gesellschaft betreffen und deren öffentliches Bekanntwerden den Börsenkurs oder Marktpreis der Aktien und sonstigen Wertpapiere der Gesellschaft erheblich beeinflussen könnte. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder Dritten entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat etwaige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.
- (4) Die Vergütung der Aufsichtsräte für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit ist in der Satzung der Gesellschaft geregelt. Die Gesellschaft weist die Vergütung der

Aufsichtsratsmitglieder und sonstige an diese gezahlte Vergütungen oder gewährte Vorteile im (Konzern-)Lagebericht individualisiert aus.

- (5) Eine zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossene D&O-Versicherung soll jeweils einen Selbstbehalt von 10 % des Schadens vorsehen, höchstens aber bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Aufsichtsratsvergütung des Aufsichtsratsmitglieds, wie sie in § 16 der Satzung der Gesellschaft geregelt ist, wenn und soweit die Gesellschaft nach Maßgabe der jährlichen Entsprechenserklärung einer entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex folgt.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie werden dabei von der Gesellschaft in angemessenem Umfang unterstützt. Über durchgeführte Maßnahmen soll im Bericht des Aufsichtsrats berichtet werden.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen den Meldepflichten des Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung¹ („**MMVO**“) unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Verordnungen und Rechtsvorschriften.² Ergänzend wird auf Artikel 19 MMVO und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/522³ hingewiesen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG

² z.B. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/522 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften, Amtsblatt EU v. 05.04.2016, L 88/1.

³ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/522 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften, Amtsblatt EU v. 05.04.2016, L 88/1.

§ 4

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Ende die neue Amtsperiode beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die jeweilige Amtszeit. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden sind insbesondere die im Deutschen Corporate Governance Kodex genannten Indikatoren zu berücksichtigen.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Die Gesellschaft soll den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekanntgeben.
- (5) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorsitzenden des Vorstands regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der geschäftlichen Entwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende, nicht jedoch jedes Aufsichtsratsmitglied, ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat darüber hinaus die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende oder der Vorstand im Auftrag des Aufsichtsratsvorsitzenden beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Sitzungen des Aufsichtsrats sind mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann dieses Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Sitzung einberufen werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail oder telefonisch) erfolgen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer können im Bedarfsfall die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert und gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands vorbereiten.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telefonische, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, durchgeführte Beschlussfassungen zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (auch Telefax) überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung abgeben, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat gewählter Sitzungsleiter dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so muss der Aufsichtsrat auf Verlangen eines seiner Mitglieder in derselben Sitzung eine erneute Abstimmung über denselben Beschlussantrag durchführen. Ergibt sich auch bei dieser

Abstimmung Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Das Gleiche gilt, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende schriftliche Stimmabgaben gem. § 108 Abs. 3 AktG überreichen lässt. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. Für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung ist § 31 Mitbestimmungsgesetz maßgebend.

- (5) Die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung ist auf Antrag von zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer teilnehmen würde. Vertagungen für mehr als zwei Monate sind nicht zulässig. Eine erneute Vertagung der Beschlussfassung über denselben Tagesordnungspunkt ist nicht zulässig.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten und auszuführen.

§ 7

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder in seiner Abwesenheit der Vorsitzende in der Sitzung bestellt den Protokollführer. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied nach der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschrift nach Absatz 2 gilt als verabschiedet, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung der Abschrift der Niederschrift schriftlich beim

Vorsitzenden des Aufsichtsrats widersprochen hat. Im Falle eines Widerspruchs wird die Niederschrift über Beschlüsse, die nicht in einer Sitzung gefasst worden sind, in der darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats verabschiedet.

- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder in seiner Abwesenheit vom Vorsitzenden in der Sitzung unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) zur jährlichen Unternehmensplanung, insbesondere bestehend aus einem Ergebnisplan, einem Investitionsplan, einem Finanzplan und einem Personalplan für den Konzern und die Unternehmensbereiche für das kommende Geschäftsjahr sowie eine Vorschau auf die beiden darauffolgenden Geschäftsjahre;
 - b) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken; und Erbbaurechten, zum Erwerb und zur Veräußerung von bestehenden Anteilen an Unternehmen, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern bei diesen Geschäften der Wert Euro 20 Millionen im Einzelfall übersteigt, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen zudem nur dann, wenn diese außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs erfolgt;
 - c) zur Aufnahme von Anleihen;
 - d) zum Abschluss von Beraterverträgen (ohne IT) mit einer voraussichtlichen Vergütung von mehr als EUR 1 Million im Einzelfall;
 - e) zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Vorstands.

- (2) Die Zustimmung nach Absatz 1 lit. b) ist nicht erforderlich für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen.
- (3) Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften gemäß Absatz 1 durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.
- (4) Darüber hinaus bedürfen Geschäfte mit nahestehenden Personen gemäß § 111a AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines gemäß § 107 Abs. 3 Satz 4 bis 6 AktG bestellten Ausschusses.
- (5) Unbeschadet der Regelung des § 112 AktG bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats Geschäfte im Gegenstandswert über Euro 25.000 zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits.
- (6) Der Einwilligung des Aufsichtsrats bedürfen anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG, seiner Zustimmung bedürfen sonstige Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns.

II. Ausschüsse

§ 9

Allgemeine Regelungen

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte ein Präsidium (§ 10), einen Personalausschuss (§ 11), einen Prüfungsausschuss (§ 12), einen Strategieausschuss (§ 13), einen Nominierungsausschuss (§ 14) und einen Ausschuss nach § 27 Absatz 3 MitbestG (§ 15). Die Wahl ihrer Mitglieder sollte in der in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen. Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

- (2) Der Aufsichtsrat bestellt unter Beachtung der in dieser Geschäftsordnung festgelegten Anforderungen je ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden, soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied eines Ausschusses hat das Recht, unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung dieses Ausschusses zu verlangen. Die Einberufungsfrist soll in der Regel eine Woche nicht unterschreiten.
- (4) Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. In solchen Ausschüssen steht dem Ausschussvorsitzenden das Zweitstimmrecht in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 4 Satz 4 zu.
- (5) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (6) Für die innere Ordnung der Ausschüsse gelten § 5 Absatz 2 Satz 2, 3 und 4, Absatz 3 und 4 sowie §§ 6 und 7 entsprechend, soweit nicht in diesem Abschnitt II etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Präsidium des Aufsichtsrats

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinem Stellvertreter und je zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium berät über Schwerpunktthemen und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Das Präsidium kann an Stelle des Aufsichtsrats über die nach § 8 Absatz 1 bis 3 erforderliche Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstands beschließen, sofern die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und ein Beschluss des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig gefasst werden kann.

§ 11

Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern, nämlich je zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Personalausschusses. Der Vorsitzende des Personalausschusses soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

- (2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Darüber hinaus unterbreitet er dem Aufsichtsrat Vorschläge über die Beibehaltung bzw. Veränderung der Struktur des Vergütungssystems des Vorstands zur Beschlussfassung. Der Ausschuss bereitet nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze die Entscheidungen des Aufsichtsrats vor und beachtet die darin festgelegten Vorgaben.
 - a) Der Personalausschuss bereitet für den Aufsichtsrat Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands einschließlich der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder vor. Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Dabei ist die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Die monetären Vergütungsteile umfassen fixe und variable Bestandteile. Der Aufsichtsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Bei der Vorbereitung der Vorstandsverträge soll der Personalausschuss die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der jährlichen Entsprechenserklärung sowie Maßgaben eines vom Aufsichtsrat beschlossenen Vergütungssystems beachten.

- b) Der Personalausschuss bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem nach Maßgabe des § 87a AktG vor.
 - c) Eine Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.
 - d) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll nicht über die Vollendung ihres fünfundsiebszigsten Lebensjahres hinausreichen.
- (3) Der Personalausschuss beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über
- a) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG sowie die Zustimmung zu Geschäften im Gegenstandswert von über Euro 25.000 zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits;
 - b) die Einwilligung in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns;
 - c) die Gewährung von Darlehen an die in §§ 89, 115 AktG genannten Personen sowie
 - d) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (4) Der Personalausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung des Unternehmens und lässt sich diese durch den Vorstand erläutern. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auch auf Diversität.
- (5) Interessenkonflikte legen Mitglieder des Vorstands unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands offen und informieren die anderen Vorstandsmitglieder. Der

Aufsichtsratsvorsitzende wird den Vorsitzenden des Personalausschusses über einen durch ein Vorstandsmitglied offengelegten Interessenkonflikt informieren.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern höchstens jedoch acht Mitgliedern, wobei der Prüfungsausschuss jeweils paritätisch mit Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite zu besetzen ist. Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen. Der Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung bestehen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichtserstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Er soll unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand sowie einem kontrollierenden Aktionär und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung, sowie der Compliance. Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehört auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung einschließlich der Prüfung. Der

Prüfungsausschuss erörtert die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand.

- (3) Der Prüfungsausschuss soll mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und die Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten.
- (5) Der Prüfungsausschuss leitet das Auswahlverfahren für den Abschlussprüfer und unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen für den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Er soll vor Unterbreitung des Wahlvorschlags eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben insbesondere der Abschlussprüferverordnung⁴ in der jeweils geltenden Fassung einholen. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, ob und gegebenenfalls welche Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und der Gesellschaft bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können sowie sich auf im vorausgegangenen Geschäftsjahr erbrachte sowie vertraglich vereinbarte zukünftige Leistungen des Abschlussprüfers für die Gesellschaft erstrecken, wenn und soweit die Gesellschaft nach Maßgabe der jährlichen Entsprechenserklärung einer entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex folgt.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll mit dem Abschlussprüfer eine vertragliche Vereinbarung treffen, worin sich der Abschlussprüfer verpflichtet, den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über Ausschluss- und Befangenheitsgründe des Abschlussprüfers unverzüglich zu unterrichten, sofern diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen und dem Ausschuss hierüber berichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.

- (8) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang und nach Information des Aufsichtsratsvorsitzenden externe Beratung in Anspruch zu nehmen, und kann an Stelle des Aufsichtsrats über Maßnahmen zur Aufklärung und Bewertung von Compliance-Verstößen beschließen.
- (9) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Beachtung bzw. Umsetzung der in § 20 getroffenen Regelungen.

§ 13 Strategieausschuss

- (1) Der Strategieausschuss besteht aus den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, welche von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer bestimmt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Strategieausschusses.
- (2) Der Strategieausschuss befasst sich mit der Strategie des Unternehmens und den diesbezüglichen Strategieüberlegungen des Vorstands. Der Strategieausschuss berät den Vorstand in Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung, in der sich das gesamte Aufsichtsratsgremium mit der Strategie des Unternehmens befasst und gegebenenfalls Entscheidungen über die strategische Zielrichtung des Unternehmens trifft.
- (3) Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Strategieausschusses teilzunehmen.

§ 14 Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre, welche von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Nominierungsausschusses.

- (2) Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Wahlvorschläge zur Nominierung geeigneter Kandidaten für deren Wahl in der Hauptversammlung bzw. zur Wiederbesetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat im Wege der gerichtlichen Bestellung. Dabei beurteilt der Ausschuss Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen der Bewerber, sorgt für eine ausgewogene Verteilung dieser Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen im Aufsichtsratsgremium und berücksichtigt insbesondere die vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung benannten Ziele, das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium sowie die Anforderungen nach § 2 und achtet auf Diversität, eine Besetzung mit einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie potentielle Interessenkonflikte. Der Nominierungsausschuss beschreibt die mit dem Mandat bzw. den Mandaten verbundenen Anforderungen und erläutert diese im Zusammenhang mit seinem Vorschlag dem Aufsichtsratsgremium.

Er prüft regelmäßig Struktur, Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie den mit der Aufsichtsratsarbeit verbundenen Zeitaufwand und richtet ggf. Änderungsvorschläge an den Aufsichtsrat.

Er befasst sich darüber hinaus mit Fragen zur Nachfolgeplanung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

- (3) Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen. Wesentlich beteiligt in diesem Sinn sind Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten. Die Offenlegung soll sich auf solche Umstände beschränken, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

§ 15

Ausschuss gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG

Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und von den

Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

III. Informationsordnung

§ 16

Regelberichte an den Aufsichtsrat nach § 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 AktG

- (1) Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft und des Konzerns. Dieser Bericht enthält die Schwerpunkte der geplanten Geschäftsführung des Vorstands. Dazu gehören insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Konzerns, die Darstellung der Finanz- und Bilanzpolitik für den Konzern und die Unternehmensbereiche und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen. Über diese Themen muss außerdem unverzüglich berichtet werden, wenn Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten. Die Unternehmensplanung, die der Vorstand vor Beginn eines Geschäftsjahres vorlegt, enthält insbesondere einen Ergebnisplan, einen Investitionsplan, einen Finanzplan und einen Personalplan für den Konzern und die Unternehmensbereiche für das kommende Geschäftsjahr sowie eine Vorschau auf die beiden darauffolgenden Geschäftsjahre.
- (2) In der Sitzung des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss (sog. Bilanzsitzung) berichtet der Vorstand über die Rentabilität der Gesellschaft und des Konzerns, insbesondere über die Rentabilität des Eigenkapitals. In diesem Bericht ist – jeweils in Gegenüberstellung zum Vorjahr und zur Planung – die Ertragskraft des Konzerns insgesamt und der einzelnen Konzernbereiche auf der Grundlage aussagekräftiger Rentabilitätskennzahlen zu erläutern.
- (3) Regelmäßig, mindestens vierteljährlich, berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und des Konzerns. Dabei ist über die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die Personalentwicklung und wesentliche Risiken des Konzerns und einzelner Konzernbereiche zu berichten. Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und zur Planung sind zu erläutern.

- (4) Die Berichterstattung des Vorstands über das Risikomanagementsystem, das interne Revisionssystem sowie die Compliance der Gesellschaft erfolgt gegenüber dem Prüfungsausschuss. Der Aufsichtsrat kann jederzeit eine direkte Berichterstattung an sich verlangen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats dies beantragt.
- (5) Die Berichte gemäß diesem § 16 sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten.

§ 17

Sonderberichte an den Aufsichtsrat nach § 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 AktG

Der Vorstand berichtet über alle Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft und/oder des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können. Diese Berichte sind in der Regel in Textform und – wenn möglich – so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen. Erforderlichenfalls beruft der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 18

Berichte an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach § 90 Absatz 1 Satz 3 AktG

Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats berichtet der Vorstand möglichst rechtzeitig aus sonstigen wichtigen Anlässen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Sofern und soweit es dieser Anlass erforderlich macht, unterrichtet der Vorsitzende des Aufsichtsrats sodann den Aufsichtsrat und beruft gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 19

Zusätzliche Berichte an den Aufsichtsrat

Unbeschadet der in den vorstehenden §§ 16 bis 18 geregelten Berichtspflichten berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat oder nach weiterer Maßgabe einem seiner Ausschüsse in einer Sitzung oder in Textform über:

- a) die Verabschiedung bzw. Änderung wesentlicher Konzernrichtlinien und anderer grundsätzlicher Regelungen;
- b) Vorgänge und Ereignisse mit erheblicher Öffentlichkeitswirkung

und dem Personalausschuss über die Erteilung bzw. den Widerruf von Prokuren der Heidelberger Druckmaschinen AG.

IV. Abschlussprüfung

§ 20

Abschlussprüfung

- (1) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Er soll sich dabei mit dem Vorstand beraten.
- (2) Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse sowie über etwaige Unrichtigkeiten der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex unterrichtet und im Prüfbericht vermerkt, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung feststellt bzw. die zu seiner Kenntnis gelangen.
- (3) Ein oder mehrere Vertreter des Abschlussprüfers werden zu den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Konzernabschluss eingeladen, um dort über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.
